

# RS Vwgh 1999/5/26 97/03/0333

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.05.1999

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §1;

AVG §34 Abs3;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1999/02/16 98/02/0271 1 (hier nur erster Satz)

## Stammrechtssatz

Zur Verhängung einer Ordnungsstrafe betreffend beleidigender Äußerungen in der Berufung ist die Berufungsbehörde zuständig. Eine bloße Einbringungsstelle - wie etwa die Erstbehörde im Berufungsverfahren - ist nicht als zuständige Behörde für die Erlassung eines eine Ordnungsstrafe verhängenden Bescheides anzusehen (Hinweis E VS 25.3.1987, 86/11/0145, 0150, VwSlg 12429 A/1987).

## Schlagworte

sachliche Zuständigkeit in einzelnen Angelegenheiten

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1997030333.X02

## Im RIS seit

12.06.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)